

8 S 2810/18

## Verfügung

In Sachen

■■■■ S ./. ■■■■ S.

wg. Unterlassung

Hinweis:

Das Berufungsgericht hält die Berufung derzeit für unzulässig (§ 522 Abs. 1 ZPO). Die Berufungsbegründungsschrift wurde nicht fristgerecht eingereicht (§ 520 Abs. 2 ZPO).

Das angegriffene Endurteil des AG Dachau, Gz. 2 C 1091/17 vom 19.06.2018 wurde der beklagten Partei am 25.06.2018 zugestellt. Die Einlegung der Berufung am 25.07.2018 erfolgte noch rechtzeitig, § 517 ZPO. Die am Montag, den 27.08.2018 ablaufende Berufungsbegründungsfrist wurde auf Antrag der Beklagten vom 27.08.2018 mit Beschluss vom 28.08.2018 um einen Monat verlängert, lief daher mit dem 27.09.2018 ab. Eine Berufungsbegründung der Beklagten ist bislang nicht eingegangen.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme vor Eingang der Berufungsbegründung bei Gericht ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 1,0 Gebühr (vgl. Nr. 1221 des Kostenverzeichnisses zum GKG) und nach deren Eingang von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **innen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Hinweises.

Dr. Harbers

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 08.10.2018

Wuschek, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig